Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Cordon, (Gränz-), dessen wesentlichsten Pflichten. S. Nr. 21, II.		
	— (Militär-Gränz- und Sanitäts-). S. E. §. 26 und 27.		
32	**Consumo-Anweisungsgüter**, welche bey dem Zollamte, wohin sie zur Verzollung angewiesen sind, gar nicht erscheinen, sind verfallen, oder im Falle sie nicht mehr ergriffen werden, ist ihr Geldwerth zu erlegen; gehören sie aber zu den im Zolle hoch belegten Artikeln; so ist der doppelte oder der dreyfache Werthsbetrag zu entrichten.	A. Z. O. §. 97, 103. H. v. 4. December 1810.	
	Contrebande. Deren Untersuchung und Bestrafung steht allein den Zollbehörden zu. S. Unters. und Strafen.		
33	**Contreband-Waaren**, welche dem Verderben unterliegen, oder ohne großen Kostenaufwand nicht leicht aufbewahrt werden können, sind, mit Ausnahme der außer Handel gesetzten, dem Eigenthümer gegen Erlegung des Schätzungsbetrages, mit Zuschlagung des Zolles, an sich zu lösen gestattet, außerdem aber werden sie, mittelst öffentlicher Versteigerung, auch noch vor Beendigung der Contreband-Untersuchung veräußert.	A. Z. O. §. 34.	
	Derley außer Handel gesetzte Contreband-Waaren hingegen werden auf Ansuchen der Administration, durch Einschreiten des Fiscus bey dem Landrechte, der Schätzung und Beurtheilung zum ewigen Gedächtnisse unterzogen.	H. v. 18. December 1804.	
	Contumaz-Taxe. S. Einl. §. 27.		
34	**Couriere** haben sich, so wie jede andere Partey, der zollämtlichen Behandlung an der Gränze zu unterziehen. Es ist jedoch den Aemtern zur Pflicht gemacht, sie möglichst schnell abzufertigen, und ihre versiegelten Depeschen, dann die in den hochämtlichen Verzeichnissen benannten Gegenstände ohne Anstand passieren zu lassen.	A. Z. O. §. 14. H. v. 28. December 1813. T. V. §. 9 und 16.	
	Dauer der Gültigkeit der Bolleten über hoch belegte, und der Gültigkeit eines Passes zur Einfuhr außer Handel gesetzter und für den bloßen Privat-Gebrauch bestimmter Waaren. S. Nr. 28.		
	— der gefänglichen Anhaltung eines zahlungsunfähigen Schwärzers. S. Arrest.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Denunciation. S. Anzeige.		
35	**Derelict**=Contreband=Waaren sind diejenigen, welche den Schwärzern abgejagt, oder von diesen verlassen, oder bey der Zollamtshandlung in Abwesenheit der Partey angehalten werden. Solche Waaren sind, wenn sich der Eigenthümer binnen 3 Monathen vom Tage der Anhaltung, und eigentlich vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, nicht meldet, verfallen; auch findet in diesem Falle kein Recurs Statt.	A. Z. O. §. 155. H. v. 16 Aprill 1793. = = 18. December 1804.	
36	**Diebstahl**, der, mit welchen Parteyen die Abgänge bey den zum Consumo angewiesenen oder transitirenden Waaren entschuldigen wollten, muß vollkommen gesetzlich erwiesen werden. Vorläufig wird aber derjenige, welchem die Waare unbeschädigt an Ort und Stelle zu bringen obliegt, als Schwärzer behandelt.	H. v. 2. Aprill 1803.	
37	**Dienstbothen**, welche bloß durch den Auftrag ihres Dienstherrn zu einer Schwärzung verleitet werden, nicht aber für sich oder Andere geschwärzt haben, werden nach Beschaffenheit der Umstände gelinder als andere Theilnehmer oder Mithelfer einer Schwärzung bestraft.	A. Z. O. §. 109.	
38	**Doppelzoll**, der, ist als Strafe bemessen, wenn von einer Waare eine **größere Menge** gefunden wird, als angemeldet wurde. In dem Falle aber, daß der Collo richtig sigillirt zum Anweisungsamte gestellt wird, ist die Waare (mit Ausnahme der Viehgattungen, S. Nr. 97) nicht verfallen; doch muß von dem vorgefundenen **Ueberschusse** der in dem Tariffe ausgesetzte Zoll sogleich, und ohne hierüber erst eine Notion zu erwarten, **zweyfach** entrichtet werden. Dieser **zweyfache** Zoll hat auch damahls Statt, wenn die Waare ihrer Eigenschaft gemäß bey einem Gränzamte verzollt werden darf, und daselbst in der Gattung zwar **richtig**, in der Menge aber zu **wenig** angesagt wurde. Wird bey der Beschau einer Waare **weniger**, als die Erklärung anzeigt, gefunden, so muß die Untsuchung gepflogen werden, ob davon vielleicht unter Weges etwas abgelegt worden; in welchem Falle die ganze Waare verfallen ist. Sonst muß aber die Zollgebühr, wenn der Unterschied mehr als 5 Percent	A. Z. O. §. 88, 89.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Doppelzoll. (Fortsetzung.)		
	beträgt, nach der Erklärung bezahlt werden; übersteigt aber das Wenigere 5 Percent nicht, so wird die Zollgebühr nach dem, was bey der Beschau befunden worden, entrichtet.	A. Z. O. §. 88, 89.	
	Wegen des eintretenden sechsfachen Essito-Zolles bey unrichtig declarirten Artikeln nach Ungarn. S. Nr. 44.		
	Betreffend die gegen Paß eingeführten und bey Super-Revisionen sich zeigende Gewichts-Differenz. S. Mehrbefund.		
	In Ansehung der Gewichts-Differenzen bey Durchzugswaaren. S. Nr. 39.		
	Dreyßigst, der, ist die besondere Benennung für die in den zum Königreiche Ungarn gehörigen Provinzen eingehoben werdenden Zollgebühren. S. E. §. 2 und 22.		
	Duplicats-Bolleten. S. Nr. 28.		
39	**Durchfuhr.** (Transito). Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich derselben sind in der Einl. §. 28 enthalten. Unter die wesentlichsten dieser gesetzlichen Bestimmungen gehören:		
	a) die vorschriftmäßige richtige Erklärung der Durchzugsgegenstände;		
	b) die Sicherstellung des Eingangszolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes eintretenden Strafbeträge;		
	c) die **Beybringung** der **Austritts-Bollete** beym Einbruchs- oder bey der Anweisungs-Legstätte, von welcher die Waare theilweise oder ganz in das Ausland expedirt worden ist.	T. B. §. 5—9.	
	Die **Beybringung** der **Austritts-Bollete** ist als der **einzige** gültige **Beweis,** daß die Waare im Innern nicht heimlich abgelegt wurde, unerläßlich, mit Ausnahme des Falles, wenn der bey der Einbruchs-Station bar erlegte Eingangszoll oder Strafbetrag von dem Commercial-Ausbruchsamte auch bar zurück gestellet wird, oder bey Transito-Gegenständen der Couriere, rücksichtlich welcher der Austrittsbeweis durch die Amts-Correspondenz hergestellt wird.	= = §. 10, 12—15. = = §. 64, 65 und 79.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung.)		
	— Die Uebertretungen der Durchfuhrs-Vorschriften ziehen folgende Strafen nach sich:		
	a) Wegen Unrichtigkeit der Declarationen. Werden bey der Amtshandlung an der Gränze ganze Colli vorgefunden, welche in der Erklärung nicht enthalten sind; so werden dieselben in Beschlag genommen und sind verfallen. Eben so ist, wenn, statt einer erklärten, im Handel erlaubten, eine außer Handel gesetzte, oder statt der erklärten eine andere, mit einem höheren Consumo-Zolle belegte Waare vorgefunden wird, oder wenn sich überhaupt eine solche Unrichtigkeit der Erklärung in Absicht auf die Gattung der Waare ergibt, daß das Zollgefäll, wenn die Waare im Lande abgelegt würde, im Betrage des Consumo-Zolles oder der wegen des Nichtsaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, verkürzet wäre, immer der ganze Collo, in welchem eine solche Unrichtigkeit entdeckt wird, verfallen. Bey jenen Waaren, welche nicht in Behältnisse gepackt verführt werden, wird, in den oben angegebenen Fällen einer unrichtigen Erklärung, der nicht erklärte oder unrichtig erklärte Theil der Ladung in Beschlag genommen, und als verfallen behandelt.	T. V. §. 20, 21.	
	Ist die Unrichtigkeit der Erklärung nicht von der Art, daß das Zollgefäll, wenn die Waare im Lande abgelegt würde, im Betrage des Consumo-Zolles, oder der wegen des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, verkürzt werden könnte; so wird, wenn der Durchfuhrszoll für die erklärte Waare geringer ist, als für die vorgefundene, der für die letztere festgesetzte Durchfuhrszoll von der ganzen Waaren-Partie, auf welche sich diese Unrichtigkeit erstreckt, doppelt abgenommen; im entgegen gesetzten Falle ist der für die erklärte Waare bestimmte höhere Durchfuhrszoll, jedoch nur einfach, abzunehmen.		
	Diese höhere Zollentrichtung hat als Strafe für die Unrichtigkeit der Erklärung auch dann einzutreten, wenn es wegen der Beschlagnahme anderer Colli, oder aus was immer für einer Ursache, von der ganzen Waarenversendung abkommen sollte.		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung.) b) Unrichtigkeit des Gewichtes. Ergibt sich bey der Amtshandlung an der Gränze eine Unrichtigkeit in Absicht auf das Gewicht, und zwar das Sporco-Gewicht, so wird, wenn dasselbe in der Erklärung zu hoch angegeben ist, der Durchfuhrszoll nach dem angegebenen höheren Gewichte abgenommen. Ist dagegen das Sporco-Gewicht zu gering angegeben, so tritt, bey solchen Waaren, welche bloß Sporco abgewogen werden können, die Abnahme des Doppelzolles von dem Mehrbefunde ein; bey anderen aber muß jederzeit das Netto-Gewicht genau untersucht werden. Wird bey einem zu gering angegebenen Sporco-Gewichte das Netto-Gewicht richtig befunden; so ist der Durchfuhrszoll doppelt zu entrichten. Diese doppelte Zollentrichtung tritt auch dann ein, wenn das Netto-Gewicht zu hoch angegeben wäre. Ist jedoch das Netto-Gewicht zu gering angegeben; so ist das nicht angegebene Quantum, oder der Werth desselben, wenn die Partey dessen Erlegung vorzieht, verfallen. Eben so ist, wenn sich bey dem Gränzzollamte aus irgend einer anderen Veranlassung zeigen sollte, daß das Netto-Gewicht zu hoch oder zu gering angegeben wurde, im ersten Falle der Durchfuhrszoll doppelt zu entrichten, im letzteren aber das nicht angegebene Quantum oder der Werth desselben verfallen, das Sporco-Gewicht mag in einem solchen Falle zu hoch oder auch richtig befunden worden seyn. Die in den vorstehenden zwey Paragraphen enthaltenen Bestimmungen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die Gewichts-Differenz bey dem Netto-Gewichte zwey, und bey dem Sporco-Gewichte vier Percente, oder bey Waaren, die der Verstaubung, Verdämpfung oder Vertrocknung unterliegen, der Abgang bey dem Netto-Gewichte vier, und bey dem Sporco-Gewichte sechs Percente übersteiget. Ueber eine kleinere Differenz oder einen geringeren Abgang wird demnach hinaus gegangen. Sollte in besonderen Fällen nach der Eigenschaft der Waare und den Ereignissen, welche auf dieselbe eingewirkt haben, die Nachsicht einer größeren	T. V. §. 22, 23, 24. H. v. 27. May 1827.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung.)		
	Gewichts-Differenz billig scheinen; so hat das Zollamt an die vorgesetzte Zollbehörde der Provinz die Anzeige zu erstatten, einstweilen aber die Partey zur Sicherstellung der eintretenden Strafen zu verhalten.	T. V. §. 24.	
	c) Eröffnung der versiegelten Erklärungen und Correctur der Bolleten. Die Partey darf unter keinem Vorwande die ihr versiegelt mitgegebene Beschreibung eröffnen, oder wohl gar auf derselben oder auf der Bollete irgend eine Correctur oder Aenderung vornehmen. Die Uebertreter werden in eine strenge Untersuchung gezogen, und wenn sie sich auch nicht einer Verfälschung der Erklärung oder Bollete schuldig gemacht haben, in welchem Falle die Behandlung nach dem Strafgesetzbuche eintreten würde, werden dieselben wegen der Eröffnung der versiegelten Beschreibung zum Erlage eines Strafbetrages von Einem Ducaten für jeden Centner oder jeden Collo unter einem Centner, verhalten.	T. V. §. 39.	
	d) Siegelerbrechung. Wer überführet wird, die angelegten Siegel erbrochen, oder die daran befestigten Schnüre abgerissen, oder die versiegelten Behältnisse auf was immer für eine Art eröffnet zu haben, wird, wenn auch ein Unterschleif mit der Waare selbst nicht erhoben werden kann, mit dem Erlage von fünfzig Ducaten für jeden Collo oder Pack bestrafet. Zeigt sich jedoch durch die Beschau, daß die Waare ganz oder zum Theil heraus genommen oder vertauscht worden ist, oder daß überhaupt ein Unterschleif mit derselben Statt gefunden hat; so ist, nebst der Entsiegelungsstrafe von fünfzig Ducaten für jeden Collo oder Pack, nicht nur die vorhandene Waare, sondern auch rücksichtlich jener Waare, welche nothwendig herausgenommen oder ausgetauschet worden seyn muß, der Betrag der für dieselbe geleisteten Sicherstellung verfallen.	T. V. §. 45.	
	e) Austausch der Waaren. Auf gleiche Art ist in dem Falle, daß während des Durchzuges bey einer Legstätte eine andere, als die an der Gränze angemeldete Waare vorgefunden werden sollte, wenn auch keine Spur einer Verletzung der Schnüre und	T. V. §. 46.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung.)		
	Siegel, noch auch einer auf was immer für eine Art geschehenen Eröffnung der Behältnisse entdeckt würde, in jedem Falle die vorhandene Waare, und wenn die angemeldete Waare zu den außer Handel gesetzten gehört, die vorgefundene aber nicht, oder wenn jene einem höheren Consumo-Zolle unterliegt, als diese, auch der Betrag der für die angemeldete, aber nicht vorhandenen Waare geleisteten Sicherstellung verfallen.	T. V. §. 46.	
	f) Gewichts-Differenzen. Wird bey einer Legstätte in dem Sporco-Gewichte des Durchzugsgutes eine Abweichung von der Erklärung nach dem Befunde des Gränzzollamtes endeckt, so muß jederzeit, das vorgefundene Sporco-Gewicht mag größer oder geringer seyn, als das erklärte, zur Untersuchung des Netto-Gewichtes geschritten werden. — Ist dieses richtig, das ist: mit der Erklärung nach dem Befunde bey dem Gränzzollamte übereinstimmend; so wird, wenn das vorgefundene Sporco-Gewicht größer war, als das erklärte, bloß die Verschnürung und Versiegelung gegen Entrichtung der Siegel-Taxe wieder vorgenommen, wenn aber das vorgefundene Sporco-Gewicht geringer war, als das erklärte, der Durchfuhrszoll nochmahls abgenommen. Ist dagegen das vorgefundene Netto-Gewicht größer oder kleiner, als das in der Erklärung angegebene; so ist, voraus gesetzt, daß sonst kein Anstand eintritt, in dem ersteren Falle das Mehrgewicht, oder der Werth desselben, wenn die Partey dessen Erlegung vorzieht, und in dem letzteren Falle, rücksichtlich des Abganges, der Betrag der für die Waare geleisteten Sicherstellung verfallen.	T. V. §. 47.	
	g) Betretung auf Nebenwegen. Eigenmächtig, ohne der vorgeschriebenen Anmeldung bey einer gemeinen oder einer Hauptlegstätte, darf von der auf der Bollete vorgeschriebenen geraden Straße nicht abgewichen werden. Treten besondere Umstände ein, welche eine solche Abweichung nothwendig machen, wie zum Beyspiel Elementar-Ereignisse, wodurch die ange-	T. V. §. 50.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung.)		
	wiesene Straße unfahrbar geworden ist, und dergleichen, so ist die Partey verpflichtet, bey dem nächsten Zollamte, oder bey der näher liegenden Obrigkeit die Anzeige zu machen, sich über die Anmeldung und die angegebene Ursache ein Zeugniß ertheilen zu lassen, da, wo es thunlich ist, sogleich wieder die angewiesene Straße einzuschlagen, und sich bey der nächsten Legstätte mit dem erwähnten Zeugnisse auszuweisen.	T. V. §. 50.	
	Werden Durchfuhrsgüter auf einem Nebenwege, das ist: auf einem solchen Wege betreten, der nicht zu dem Orte führt, wohin die Waaren angewiesen worden sind; so sind sie verfallen, wenn sich die Partey nicht auf die oben angegebene Art über die Ursache der Abweichung befriedigend auszuweisen vermag.		
	h) Wegen unterlassener Meldung bey Mittel-Stationen, an welche die §. 28. d. E. (I. Lit. F.) bezeichneten Gegenstände nicht gebunden sind. Ist zwar nicht von der vorgeschriebenen Straße abgewichen, aber die Anmeldung bey einer auf der Durchzugs-Bollete benannten Legstätte unterlassen worden; so ist bey der folgenden Legstätte eine Strafe von zwanzig Gulden Conventions-Münze von jeder, auf einer und derselben Bollete enthaltenen Transito-Expedition, die Durchzugswaare mag ganz oder zum Theile zu einer angewiesenen Legstätte nicht gestellet worden seyn, einzuheben, welche Strafe für jede unterlassene Anmeldung bey den in der Bollete angewiesenen Legstätten entrichtet werden muß.	T. V. §. 51, 58.	
	Kommt bey dem Ausbruchsamte eine Durchfuhrswaare ohne das Visa der letzten, vor dem Ausbruchsamte befindlichen Legstätte vor, so tritt nicht nur die auf die unterlassene Anmeldung festgesetzte Strafe ein, sondern es müssen auch in diesem Falle alle Colli eröffnet, und die Waaren genau beschaut werden, und wenn gleich der Inhalt der Behältnisse mit der Erklärung und der Bollete übereinstimmt und keine Unrichtigkeit entdeckt wird, so darf doch		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung)		
	die Waare ohne vorläufige schriftliche Bewilligung von Seite der vorgesetzten Zollbehörde, welcher von dem Gränzzollamte sogleich die Anzeige zu machen ist, nicht über die Gränze gelassen werden.	T. V. §. 58.	
	i) Wegen außerämtlicher Ablegung. Durchfuhrsgüter dürfen unter Weges nirgends, als in einer der auf der Bollete bezeichneten Legstätten, und zwar jederzeit nur in ämtliche Magazine abgelegt, und bey den ämtlichen Niederlagen oder dort, wo sich ämtliche Packhöfe befinden, nur in diesen unter ämtlicher Aufsicht verladen werden. In geschlossenen Orten müssen sie auch unmittelbar von dem Magazine oder Packhofe noch am nähmlichen Tage über die Schluß-Linie des Ortes begleitet werden.		
	Eben so ist das Umladen der Durchfuhrsgüter von einem Wagen auf einen anderen, wo nicht besonderer Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht wird, nur bey Legstätten unter Aufsicht des Legstattamtes gestattet.	T. V. §. 52.	
	Werden Durchfuhrsgüter, wenn gleich auf der vorgeschriebenen Straße, außer den ämtlichen Magazinen abgeladen getroffen, oder ist eine Durchzugswaare außer einer Legstätte von einem Wagen auf einen anderen geladen worden; so tritt, wenn auch die Päcke noch genau verschnürt und versiegelt sind, und überhaupt kein Unterschleif Statt gefunden hat, die gleiche Strafe ein, wie solche im vorhergehenden Paragraphe auf die Nichtanmeldung bey einer angewiesenen Legstätte festgesetzt wurde. Besondere Zufälle, welche das Abladen oder Umladen nothwendig machten, und zu einer befriedigenden Entschuldigung dienen, wie z. B. das Zerbrechen des Wagens u. dgl. müssen von den Parteyen vollständig erwiesen werden.		
	k) Wegen Nichtaustritt der Waare. Die Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare im Lande besteht in dem Verfalle der Waare, wenn dieselbe zu den	T. V. §. 70.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung.)		
	im Handel erlaubten, und nebst dem Verfalle der Waare noch in dem Erlage des doppelten Werthes, wenn dieselbe zu den außer Handel gesetzten, oder zu den im §. 13 der Einleitung benannten, hoch belegten Artikeln gehört. Wird die Durchzugswaare selbst, über deren Austritt der vorgeschriebene Beweis binnen des festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde, nicht ergriffen, so ist statt derselben ihr Werth zu erlegen, und in diesem Falle besteht daher die Strafe in dem Erlage des einfachen Werthes, wenn die Waare zu den im Handel erlaubten, und des dreyfachen Werthes, wenn sie zu den außer Handel gesetzten, oder zu den hoch belegten Artikeln gehört.		
	Der Betrag dieser Strafe des einfachen oder dreyfachen Werthes, welcher gleich beym Eintritte entweder durch baren Erlag, oder durch Haftung oder Bürgschaft sicher gestellt wird, ist nach Verlauf des, zur Beybringung des vorgeschriebenen Beweises über den richtigen Austritt der Durchzugswaare festgesetzten Termines von selbst verfallen, so, daß hierüber kein besonderes Erkenntniß (Notion) geschöpft werden darf.	T. V. §. 70, 71, 73.	
	Ist demnach die Sicherstellung der Strafe durch baren Erlag geleistet worden; so wird von dem Einbruchsamte nach Verlauf des eben erwähnten Termines der erlegte Betrag in Verrechnung genommen, und hierüber der Zollbehörde der Provinz die Anzeige erstattet: ist jedoch die Sicherstellung der Strafe durch Haftung oder Bürgschaft geleistet worden; so wird von dem Einbruchsamte das Haftungs- oder Bürgschafts-Instrument an die Zollbehörde der Provinz eingesendet, welche von der Partey den Betrag der Strafe, gleich einem ausständigen Zolle, mit einer die Berechnung des Strafbetrages ausweisenden Bescheinigung einhebt.		
	Ist die Durchzugswaare mit einer consumomäßigen Erklärung der consumomäßigen Beschau unterzogen, und für dieselbe der Consumo-Zoll sicher		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Durchfuhr. (Fortsetzung.)		
	gestellt worden; so findet zwar, wenn der vorgeschriebene Beweis des Austrittes binnen des festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde, die für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare bestimmte Strafe keine Anwendung, jedoch verfällt nicht nur der sicher gestellte Consumo-Zoll dergestalt, daß derselbe im Falle des baren Erlages in Verrechnung genommen, im Falle der Sicherstellung durch Haftung oder Bürgschaft aber von der Zollbehörde der Provinz als ein ausständiger Zoll eingehoben wird, sondern die Partey unterliegt auch, wenn die Durchzugswaare verschnürt und versiegelt war, der festgesetzten Entsiegelungsstrafe, oder, wenn die Durchzugswaare offen, d. i., nicht in Behältnisse gepackt, sohin auch nicht verschnürt und versiegelt verführt wurde, der gleichen Strafe, wie solche auf die Nichtanmeldung bey einer angewiesenen Legstätte festgesetzt ist, und diese Strafen werden gleichfalls wie ein verfallener oder ausständiger Zoll eingetrieben.	T. V. §. 73.	
	In Ansehung der Nichtbeachtung des vorgezeichneten Austrittsamtes, d. i., wenn die Waare bey einer anderen Austritts-Station vorkommt. S. Einl. §. 28. (III. Lit. A.)		
	Anmerkung. Einige dieser Strafen sind zwar schon im §. 28 der Einleitung, wie auch unter dem Schlagworte „Erklärungen" angegeben; man hat aber alle auf die Uebertretungen der Durchfuhrsgesetze verhängten Strafen, wegen leichter Uebersicht derselben, hier wörtlich aus den Vorschriften für den Transit zusammen zu stellen für zweckmäßig erachtet.		
40	**Eigenthümer** einer ausländischen Waare; für diese werden alle inländischen Handelsleute und Private (welche als Empfänger für die Richtigkeit der Erklärungen zu haften haben) angesehen, auf deren Nahmen die Declaration, der Mauthbrief oder die Adresse lautet, die Sicherstellung mag beym Einbruchsamte von ihnen oder für sie geleistet worden seyn oder nicht.	A. Z. O. §. 19.	
	— diejenigen, bey welchen eine Paschwaare (Schwärzgut) gefunden wird, werden so lange als Eigenthümer behandelt, bis sie den wirklichen Eigenthümer stellen.	H. v. 21. Aprill 1803.	